



Regierungsrat

Luzern, 13. Mai 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 800

Nummer: A 800
Protokoll-Nr.: 612
Eröffnet: 21.03.2022 / Finanzdepartement

Anfrage Brunner Simone und Mit. über das Auskunftsbegehren der Wettbewerbskommission zur Luzerner Steuersoftware

Zu Frage 1: Seit wann hat der Regierungsrat Kenntnis über das Auskunftsbegehren der Wettbewerbskommission (Weko)? Welche Gründe haben gegen eine frühzeitige Information an die Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) gesprochen, nachdem das Thema bereits im März 2021 im Kantonsrat rege diskutiert wurde? (Siehe dazu auch die Anfrage A 509 von Simone Brunner über die Beschaffung sowie die Probleme mit der Steuersoftware 2020 und die Anfrage A 510 von Stephan Betschen über die Einführung der Software für die Steueranlagung 2020).

Die Weko kann in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde über das Binnenmarktgesetz (SR [943.02](#), BGBM) Untersuchungen führen, Empfehlungen abgeben und Beschwerde erheben (Art. 8 und 9 BGBM). Darüber hinaus kann sie zuhanden der Verwaltungsbehörden Gutachten über die Anwendung des BGBM erstatten (Art. 10 Abs. 1 BGBM). Die Weko hat das Finanzdepartement im Zusammenhang mit der Deklarationssoftware um Auskunft ersucht, diese gewürdigt und mit Schreiben vom 10. Januar 2022 festgehalten, dass sie vorliegend keinen Anlass sehe, die vergangenen Vergaben weiter und vertieft zu untersuchen. Im Rahmen des Auskunftsbegehrens vor Vorliegen der Stellungnahme und der Empfehlungen der Weko drängte sich eine vertiefte Information der Kommissionen nicht auf.

Das Auskunftsbegehren der Weko ist am 15. Juli 2021 beim Finanzdepartement eingetroffen. Dazu hat das Finanzdepartement am 27. September 2021 ausführlich Stellung genommen. Am 10. Januar 2022 hat die Weko ihre Rückmeldung verfasst. Darüber hat das Finanzdepartement den Regierungsrat am 1. Februar 2022 informiert. Am 27. Januar 2022 wurden die AKK und am 10. Februar 2022 die WAK informiert.

Zu Frage 2: In seiner Medienmitteilung schreibt der Regierungsrat: «Sie (die Weko) schliesst aus den Beschaffungsunterlagen des Kantons, dass dieser seinen Handlungsspielraum ausgeschöpft hat. Die Weko könne keine Verletzungen des Binnenmarktgesetzes feststellen, schliesst aber eine solche auch nicht gänzlich aus». Wie ist diese Aussage zu interpretieren? In welchen Themen kann eine solche Verletzung nicht ausgeschlossen werden?

Die Dienststelle Steuern arbeitet seit über 15 Jahren mit der Firma Information Factory zusammen. Dies stellt vergaberechtlich insofern ein Problem dar, als Daueraufträge in der Regel für höchstens zehn Jahre vergeben werden dürfen. Weiter sind freihändige Vergaben

über dem Schwellenwert nur bedingt zulässig. Die sogenannten Ausnahmetatbestände dürfen nur restriktiv geltend gemacht werden. Diese Punkte spricht die Weko an und diese waren und sind dem Regierungsrat auch immer bewusst gewesen.

Auf der anderen Seite ist es gerade bei Softwarelösungen, für die praktisch kein Markt (für Steuerlösungen gibt es in der Privatwirtschaft keinen Bedarf) besteht und die individuelle Bedürfnisse abdecken, aufgrund der dafür notwendigen Investitionskosten unabdingbar, dass die Verträge langfristig abgeschlossen werden können. Alles andere würde einen unwirtschaftlichen Einsatz der Steuergelder bedeuten. Hier stehen das öffentliche Beschaffungsrecht einerseits und die Marktsituation bei Software und insbesondere bei Individualsoftware in einem Spannungsverhältnis.

Letztlich hielt die Weko fest, dass sie keinen Anlass sehe, die vergangenen Vergaben weiter und vertieft zu untersuchen.

Zu Frage 3: Welche konkreten Konsequenzen und Massnahmen leitet der Regierungsrat aus dem Auskunftsbegehren der Weko ab – zusätzlich zu dem, dass er die Beschaffung von IT-Lösungen künftig «noch intensiver begleiten will»? Ergeben sich Erkenntnisse zu weitergehenden (departementsübergreifenden) Anpassungen in den Strukturen und Prozessen?

Wie erwähnt, ist sich der Regierungsrat und die Verwaltung der beschaffungsrechtlichen Vorgaben bewusst. Wie er damit und mit den übrigen Vorgaben und Bedingungen bei Informatik-Projekten umgeht, haben wir einlässlich bei der Beantwortung des Postulats P [805](#) von Meier Anja und Mit. ausgeführt. Es ist darauf zu verweisen.

Zu Frage 4: Die Weko verlangt nebst der Steuersoftware noch Unterlagen zu ähnlich gelagerten Beschaffungen. Um welche Art von Beschaffungen handelt es sich? Welche Risiken bestehen für den Kanton Luzern? Wie lange wird dieses weitergehende Auskunftsverfahren dauern?

Das Finanzdepartement beziehungsweise die Dienststelle Steuern wird der Weko bis Ende Jahr 2026 sämtliche geplanten freihändigen Vergaben im Zusammenhang mit der bestehenden Deklarationslösung für die elektronische Erfassung der Steuererklärung und die Publikationen öffentlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit einer Internet-Steuererklärung schriftlich mitteilen. Wenn denn überhaupt von Risiken gesprochen werden kann, dann wäre dies eine allfällige Beschwerde der Weko gegen einen Zuschlagsentscheid des Kantons. Dies könnte zu Verzögerungen bei den Beschaffungsverfahren führen.

Zu Frage 5: Gemäss Medienberichten ist die externe Prüfung von Beschaffungen gemäss Finanzdirektor Reto Wyss ein «willkommener Kontrollmechanismus bei diffizilen Beschaffungen». Was versteht der Regierungsrat unter «diffizilen Beschaffungen»? Wie wurden diffizile Beschaffungen bisher kontrolliert und wie werden sie künftig verwaltungsintern kontrolliert? Inwiefern wird in Betracht bezogen, künftig auch bei anderen diffizilen Beschaffungen externe Kontrollstellen einzubeziehen?

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, besteht bei der Beschaffung und Weiterentwicklung von Individualsoftware ein Spannungsverhältnis zwischen den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts und dem Investitionsschutz und somit mit dem haushälterischen Einsatz von Steuergeldern. Die Beschaffung der Internet-Steuererklärung wird neu erstmals durch die Dienststelle Informatik erfolgen. Den Einbezug einer zusätzlichen externen Kontrollstelle erachten wir als nicht angezeigt (vgl. auch hierzu die Antwort auf das Postulat P [805](#)).

Zu Frage 6: Wie beurteilt die Regierung den Reputationsschaden für den Kanton Luzern aufgrund der «Causa Steuersoftware», die nun seit über einem Jahr andauert?

Der Kanton Luzern investiert jährlich rund 14 Millionen Franken in Informatikvorhaben. Die meisten Vorhaben werden als IT-Projekte mit entsprechenden Projektstrukturen geführt. Wie wir bereits in unserer Antwort auf das Postulat P [805](#) von Meier Anja und Mit. festgehalten haben, werden die allermeisten IT-Projekte erfolgreich umgesetzt. Die Informatik des Kantons Luzern muss den Vergleich mit der Privatwirtschaft nicht scheuen.

Die Deklarationssoftware für natürliche Personen für das Steuerjahr 2021, mit Investitionskosten von rund 300'000 Franken, wies beim Start des Steuererklärungsverfahrens Anfang Februar 2021 tatsächlich einige technische Mängel auf, welche auf Seiten der Kundschaft teilweise für Ärger und Umtriebe sorgten. Die betriebsbehindernden Mängel wurden bereits im Frühjahr 2021 durch den Softwarelieferanten auf Garantie behoben. Die Steuerdeklarationssoftware für das Jahr 2021 läuft seit Mai 2021 stabil und es gab keine nennenswerten Mängel mehr. Im Jahr 2021 wurden rund 20'000 Steuererklärungen mehr über eFiling eingereicht als im Vorjahr, was einer Reduktion der Scanningkosten von rund 100'000 Franken entspricht. Die Scanningkosten werden je hälftig vom Kanton und von den Gemeinden getragen. In diesem Sinne dauert die «Causa Steuersoftware», zumindest in technischer Hinsicht, nicht seit über einem Jahr an, sondern beschränkte sich auf die Monate Februar bis Mai 2021.